

Umweltdepartement

Amt für Umweltschutz **Umweltschutz**

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2162
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 35
Telefax 041 819 20 49



6431 Schwyz, Postfach 2162

An die Umweltschutzbeauftragten
und Bauämter der Bezirke und Gemeinden

Unser Zeichen AR/PK 21/07/00/00/01
Direktwahl 041 819 20 83
E-Mail amanda.reichen@sz.ch
Datum 16. Dezember 2016

Vollzugsänderung betreffend Lärmschutz-Verordnung (LSV) im Bereich Luft-Wärmepumpen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir an der USB-Tagung vom 23. November 2016 informierten, ist der Verwaltungsgerichtsentscheid VGE III 2015 184 vom 24. August 2016 in Rechtskraft erwachsen. Dies hat eine Vollzugsänderung betreffend der LSV im Bereich Luft-Wärmepumpen zur Folge.

Grundsätzlich gilt es im Baubewilligungsverfahren neuer ortsfester Anlagen, die Planungswerte beim nächstgelegenen lärmempfindlichen Raum einzuhalten (vgl. dazu Art. 7 Abs. 1 Bst. b LSV). Der nächstgelegene lärmempfindliche Raum in einem Mehrfamilienhaus ist im gleichen Gebäude zu wählen. Bei einem Einfamilienhaus war dies bis vor kurzem beim nächsten Nachbarn oder bei der nächsten unbebauten Bauparzelle. **Nach VGE III 2015 184 ist nun auch in einem Einfamilienhaus der nächstgelegene lärmempfindliche Raum, im betreffenden Gebäude in dem die Wärmepumpe zu stehen kommt, zu berücksichtigen.**

Bezüglich der Erwägung 3.4.2 im besagten Urteil ist auf eine Verwechslung hinzuweisen. Entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts obliegt dem AfU der Vollzug nur bei Bauten und Anlagen, die dem Arbeitsgesetz unterstehen (§ 28 der Vollzugsverordnung zum Umweltschutzgesetz; VVzUSG). Im durch das Verwaltungsgericht beurteilten Fall gilt jedoch § 36 VVzUSG, da es sich um ein Einfamilienhaus handelt, welches nicht dem Arbeitsgesetz untersteht. Somit oblag der Vollzug korrekterweise dem Gemeinderat.

Weitergehende Informationen sind zu finden unter:

[http://www.sz.ch/Umwelt, Natur und Landschaft/Umweltschutz/Lärm/Heizungs-, Lüftungs- und Kli-
maanlagen](http://www.sz.ch/Umwelt,_Natur_und_Landschaft/Umweltschutz/Lärm/Heizungs-,_Lüftungs-_und_Kli-maanlagen)

Wir bitten Sie, die erwähnten Änderungen ab sofort zu beachten und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung. Für Ihre Bemühungen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz



Peter Inhelder, Amtsvorsteher

Beilagen:

- Merkblatt: Begrenzung der Schallemissionen von Luft-Wärmepumpen
- Ablaufschema Bewilligungsverfahren Luft-Wasser Wärmepumpe
- Lärmschutznachweis des Kanton Schwyz